

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 755/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max Theodor R [REDACTED],  
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED]/[REDACTED]

g e g e n

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die im zweiten Rechtzug allein noch streitige Frage, ob der Kläger nach § 31 Abs. 3 BEG, § 14 der 2. DV-BEG statt in den mittleren in den gehobenen Dienst einzustufen sei, hat das Berufungsgericht verneint. Es stellt fest, daß der Kläger weder in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung (Januar 1943), die zu dem Gesundheitsschaden geführt hat, noch in einem anderen Zeitraum ein dem Tabellensatz des gehobenen Dienstes (4.800 DM) entsprechendes Erwerbseinkommen erzielt hat und auch nicht verdient hätte, wenn der seit 1932 arbeitslose Kläger ohne Verfolgung im Frühjahr 1933 in Arbeit vermittelt worden wäre.

Zur sozialen Stellung legt das Berufungsgericht dar, daß die mittlere Reife, die Banklehre sowie das Einkommen

- 3 -

und die Tätigkeit als stiller Gesellschafter und kaufmännischer Leiter eines kleinen Betriebes, der nur zwei oder drei Arbeitnehmer beschäftigte und vor der Herrschaft des Nationalsozialismus in Konkurs geraten war, dem Kläger keine Geltung im öffentlichen Leben verschafft hatte, die der einen Besanten in gehobenen Dienst entsprechen.

Diese Würdigung trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß weder die wirtschaftliche noch die soziale Stellung des Klägers seine Einreihung in den gehobenen Dienst rechtfertigt. Sie läßt keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 249 Abs. 2 BEG erkennen.

Wienberg

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS